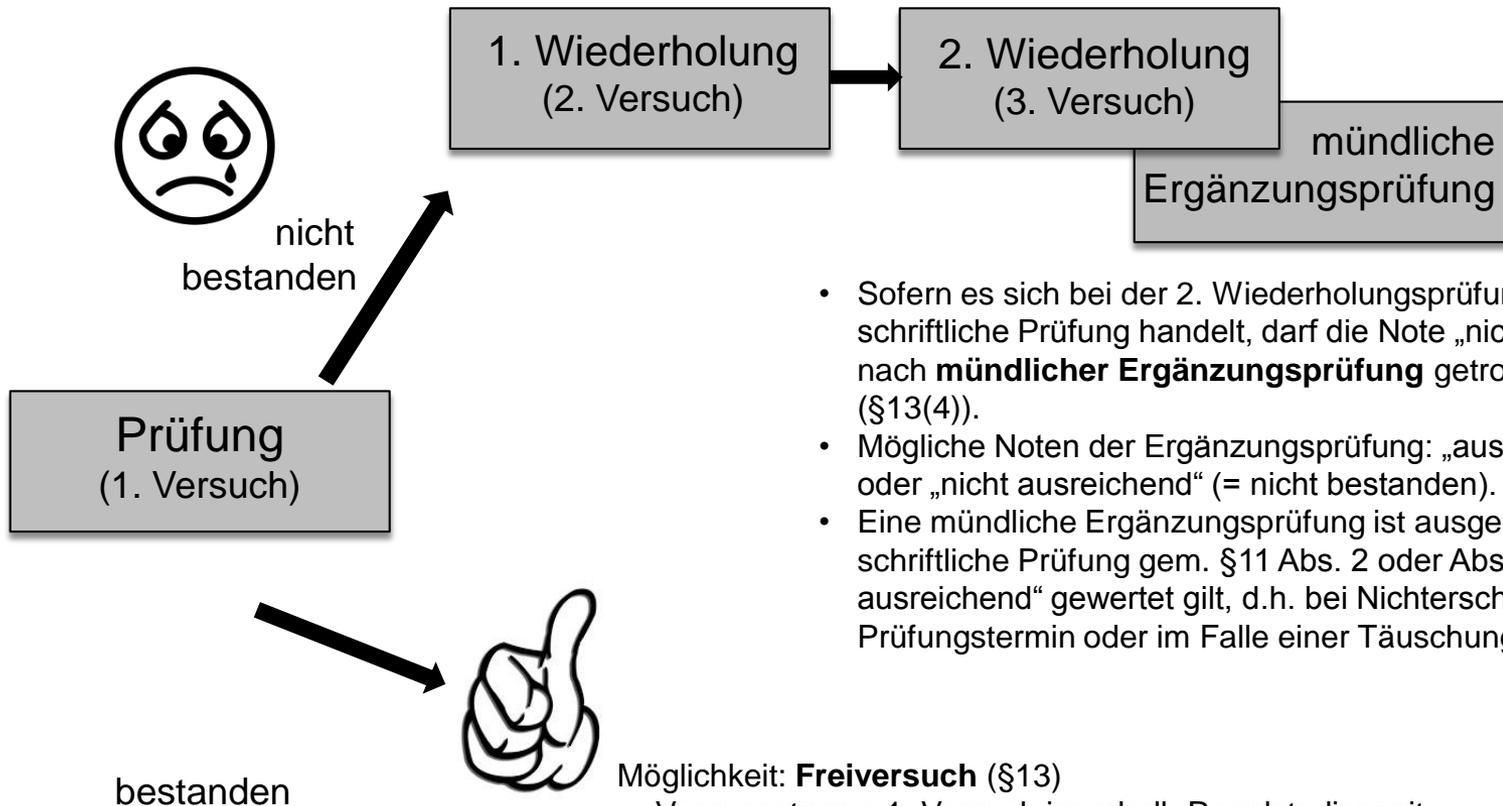


Neue Allgemeine Prüfungsordnung seit Beginn WS 13/14



- Sofern es sich bei der 2. Wiederholungsprüfung um eine schriftliche Prüfung handelt, darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach **mündlicher Ergänzungsprüfung** getroffen werden (§13(4)).
- Mögliche Noten der Ergänzungsprüfung: „ausreichend“ (= 4,0) oder „nicht ausreichend“ (= nicht bestanden).
- Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfung gem. §11 Abs. 2 oder Abs. 4 als mit „nicht ausreichend“ gewertet gilt, d.h. bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin oder im Falle einer Täuschung.

Möglichkeit: **Freiversuch** (§13)

- Voraussetzung: 1. Versuch innerhalb Regelstudienzeit
- Eine Wiederholung ist bis Ende des übernächsten **Semesters** möglich.
- Das bessere Ergebnis zählt.
- Der Freiversuch ist nur einmal pro Prüfung möglich.